

Muster eines schriftlichen Arbeits- oder  
Dienst-Vertrages.

## Arbeitsvertrag

zwischen

dem Uhrmachermeister ..... in ..... und  
dem Uhrmachergehilfen ..... in .....

Es wurde vereinbart:

Dienstantritt: .....

Lohnsatz: .....

Lohnzahlung: .....

Art der Arbeit: .....

Arbeitszeit: .....

Beiderseitige Kündigungsfrist: .....

Bemerkungen: .....

Jedem der Unterzeichneten wird ein Exemplar behändigt.

den .....

Arbeitgeber:

Arbeitnehmer:

Dieser Vertrag ist in jeder Hinsicht bindend und enthält alle wichtigen Punkte, um die es sich bei den vertragschliessenden Parteien dreht. Es ist undenkbar, dass gegen diesen klaren, alles umfassenden Vertrag irgend ein Meister oder Gehilfe etwas einzuwenden hätte! Jedem Mitgliede, Meister wie Gehilfen stehen solche Formulare (gegen Rückporto) kostenfrei zur Verfügung.

Nachdem wir unsern Standpunkt in vorstehenden Worten genügend gekennzeichnet haben, wollen wir aber auch über den Leipziger Vertrag in Kürze und sachgemäss unsere Ansicht hier offen aussprechen. Dem angeregten Vertrag stehen unseres Erachtens folgende Bedenken entgegen (man vergleiche die §§, siehe Sprechsaal):

**Zu § 2:** Besteht die Tätigkeit des Gehilfen hauptsächlich im Ladenverkauf eines kaufmännisch betriebenen Uhrmachergeschäftes, dann ist er überhaupt nicht Gewerbegehilfe, sondern Handlungsgehilfe und es kommen ihm die für den Angestellten weit günstigeren Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu Gute. In diesem Fall kann gemäss § 67 Handelsgesetzbuch die Kündigungsfrist durch Vereinbarung höchstens auf einen Monat herabgesetzt werden und kann nur zum Schluss eines Kalendermonats erfolgen. Eine abweichende Vereinbarung ist nichtig.

**Zu § 4:** Der Satz ist selbstverständlich und gilt schon auf Grund des bürgerl. Gesetzbuches § 616. — Den Satz 2 halten wir für sehr bedenklich, es würde dadurch dem Gehilfen ein berechtigter, nach dem Gesetz zustehender Anspruch verkürzt werden. Soll etwa auch die Heranziehung zu einer Kontrollversammlung den Verlust des Gehalts für die fragliche Zeit zur Folge haben?!

**Zu § 5:** Die Ersatzpflicht für Böswilligkeit und Fahrlässigkeit ist nach dem Gesetz (bürgerl. Gesetzbuch § 276) selbstverständlich. Unbillig und gegen das Gesetz ist aber die Vereinbarung eines Zurückbehaltungsrecht an dem Lohne. Das Gesetz verbietet die Aufrechnung derartiger Schadensersatzansprüche gegenüber einem Arbeitslohne, soweit er 125 M. monatlich nicht übersteigt (§ 394 bürgerl. Gesetzbuch, § 850 No. 1, Zivilprozessordnung). Diese im sozialen Interesse der Gehilfen eingeführte Gesetzesbestimmung will man im Vortrage offenbar durch Vereinbarung des Zurückbehaltungsrechtes (das praktisch den gleichen Erfolg wie die Aufrechnung hat) umgehen.

**Zu § 9:** Die Bestimmung ist überflüssig; sie befindet sich bereits im § 113 Reichsgewerbeordnung.

**Zu § 10:** Die Bestimmung ist selbstverständlich und daher überflüssig. Soweit (s. zu § 2) der Gehilfe als Handlungsgehilfe anzusehen ist, ist die Bestimmung nichtig, dann kommen die zwingenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Anwendung.

Wir hoffen, dass die vorstehenden Auseinandersetzungen genügen, um die ganze Sache ad acta legen zu können, denn es verlohnt sich nicht, noch weiter darüber zu reden.

Berlin, den 23. November 1906.

**Der Central-Vorstand.**

I. A.: Carl Schulte.